



Einkaufsbedingungen

Fa. Sielaff GmbH & Co. KG Automatenbau Herrieden

I. Geltungsbereich, Abwehrklausel

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Sielaff GmbH & Co. KG Automatenbau Herrieden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert und gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

II. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Die von Sielaff GmbH & Co. KG Automatenbau Herrieden angegebenen Liefertermine gelten vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fertigungsplanung.

2.3 Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum unserer Bestellung zurück.

2.4 Die Sielaff GmbH & Co. KG Automatenbau Herrieden ist berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren, falls der Lieferant diesen nicht binnen zwei Wochen nach Auftragsingang schriftlich annimmt (Auftragsbestätigung).

III. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen

3.1 Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Lehren oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden. Nach Durchführung des Vertrages sind uns diese Unterlagen, auf unser Verlangen, kostenlos und unverzüglich zurückzusenden.

3.2 Bedenken gegen unsere Spezifikation, die gewünschte Art der Ausführung, den Zustand beigestellter Werkzeuge, Lehren oder Materialien oder gegen andere zur Bestellung gehörende Unterlagen hat uns der Lieferant schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt, jedoch spätestens unverzüglich nach Entdeckung während der Ausführung. Durch unsere Zustimmung zu vom Lieferanten angefertigten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden die uns zustehenden Rechte bei Mängeln nicht berührt.

IV. Unzulässige Werbung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, Inhalte unserer Anfragen, Bestellungen und mit diesem verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

V. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen für die Fertigung wesentlichen Vormaterials nur dann eingeschaltet werden, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung werden wir nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

VI. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

6.1 Können die in unseren Bestellungen genannten und vom Lieferanten bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat der Lieferant uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Warenanlieferung der Wareneingang mangelfreier Ware an der von uns genannten Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Installation oder bei erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen die zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich durchgeführte Abnahme.

6.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.

6.4 Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese auch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.

6.5 Kommt der Lieferant bei Dauerschuldverhältnissen wiederholt in Verzug, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt vorzeitig zu kündigen und Ersatz der uns hierdurch entstandenen Schäden zu verlangen, wenn wir ihm schriftlich erfolglos eine Frist zur Abhilfe bestimmt haben.

VII. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme bis nach Behebung der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Lieferanten hierdurch Ansprüche entstehen. Dauern diese Ereignisse über einen Zeitraum von mehr als ununterbrochen drei Monaten fort, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

VIII. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

8.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit sie nicht Kraft Gesetzes zulässig sind.

8.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

IX. Preise

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Empfangsstelle.

X. Versand, Verpackung

Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Am Tage des Versandes von Frachtsendungen ist uns eine gesonderte Versandanzeige zu übermitteln.

XI. Rechnung, Zahlung

11.1 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer sowie die Artikel-Nummer aller Einzelpositionen einzureichen.

11.2 Die jeweiligen Zahlungs- und Skontofrist werden ab dem Datum berechnet, an dem die Lieferungen oder Leistungen vollständig erbracht worden sind und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die vorstehenden Skonti gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Zahlungen mit Forderungen aufrechnet oder aufgrund festgestellter Mängel einen angemessenen Teil der Zahlung einbehält. Die

Skontofristen werden ab dem Datum berechnet, das auf die Beseitigung der besagten Mängel folgt.

11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder

- 30 Tage: rein netto.

11.4 Die Vornahme einer Zahlung gilt nicht als stillschweigende Abnahme der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen

XII. Forderungsabtretung, Abwehr von Eigentumsvorbehalten

12.1 Forderungen gegen uns dürfen nur abgetreten werden, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung werden wir nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

12.2 Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir sie mit dem Lieferanten individuell vereinbaren.

XIII. Gefahrübergang, Mängelrüge

13.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf uns über mit Eintreffen dieser bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen Leistungen geht sie mit der Abnahme auf uns über.

13.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

XIV. Beigestelltes Material, Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Bearbeitung oder die Umbildung von uns beigestellten Materials erfolgt für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB. Der Lieferant wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Das beigestellte Material sowie die für uns verarbeiteten Gegenstände sind getrennt und so zu lagern, dass unser Eigentum an diesen auch für Dritte erkennbar ist.

14.2 Bei Untergang oder Beschädigung beigestellten Materials aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen hat der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch bei zufälliger Untergang oder zufälliger Beschädigung in seinen Räumen.

XV. Mängelhaftung

15.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, das Vorhandensein garantierter Merkmale und steht dafür ein, dass sie dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen, sonstigen Anforderungen durch Rechtsvorschriften gerecht werden und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

15.2 Bei Mängeln haben wir das Recht, innerhalb der Verjährungsfristen unsere Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die uns entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Rechte aus übernommenen Garantien bleiben hiervon unberührt.

15.3 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst treffen, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund gesetzlicher Bestimmung berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

15.4 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an uns.

XVI. Nutzungsrechte, Verletzung von Schutzrechten Dritter

16.1 Der Lieferant schuldet die Einräumung aller Nutzungsrechte zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks.

16.2 Der Lieferant stellt sicher, dass durch die Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung inländischer gewerblicher Schutzrechte an uns gestellt werden. Darüber hinaus hat er alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

XVII. Produkthaftung, Versicherung

17.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferant auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

17.2 Wegen Ansprüchen, die den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung oder wegen Rückrufkosten treffen können, hat er sich ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen seinen Versicherungsschutz nachzuweisen.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist Herrieden.

18.2 Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.

18.3 Anzuwendendes Recht: Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Kontakt: einkauf@sielaff.de

Stand: 09.01.2025